



Mietvertrag

über die Nutzung einer Fahrradbox am Bahnhofpunkt „Am Bahnhof“ Rülzheim

zwischen

der Ortsgemeinde Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim
vertreten durch Ortsbürgermeister Reiner Hör

-nachfolgend „Vermieter“ genannt-

und

(Name, Anschrift, Tel.-Nr., ggf. E-mail)

-nachfolgend „Mieter“ genannt-

wird folgender Vertrag für die Nutzung einer Fahrradbox geschlossen:

§ 1

Mietgegenstand

Der Mieter mietet ab dem die Fahrradbox Nr: am Bahnhofpunkt „Am Bahnhof“ Rülzheim.

Die Mietsache darf nur zum Abstellen eines Fahrrades genutzt und nicht weiter untervermietet werden. Der Mieter erhält 1 Schlüssel zur Fahrradbox.

§ 2

Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt ab dem in § 1 genannten Zeitpunkt und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Mieter und der Vermieter können den Vertrag zum 3. eines Monats zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist frühestens nach 6 Monaten zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt

§ 3

Mietzins

Die Miete beträgt monatlich für jeden angefangenen Monat der Mietzeit 5, -- €. Die Miete ist vierteljährlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag des Monats an den Vermieter zu bezahlen. Die Ortsgemeinde Rülzheim wird ermächtigt, den Mietbetrag gemäß der erteilten Einzugsermächtigung abzubuchen. Die Vermietung erfolgt nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.



§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich folgende Punkte einzuhalten:

- Die Tür der Fahrradbox ist grundsätzlich geschlossen zu halten und abzuschließen. Die Tür darf nur geöffnet werden um das Fahrrad einzuschieben oder herauszuholen.
- Die Fahrradbox ist pfleglich zu behandeln. An der Fahrradbox dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Die Fahrradbox darf ausschließlich zur Abstellung des Fahrrades verwendet werden. Andere Gegenstände dürfen in der Box nicht abgestellt werden.
- Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter umgehend die Verbandsgemeindverwaltung Rülzheim, Tel: 07272/7002-1084 zu verständigen. Eventuelle Kosten für einen neuen Sicherheitsschlüssel bzw. für ein neues Zylinderschloss werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Der Mieter verpflichtet sich, keine Kopie des Schlüssels der Fahrradbox anfertigen zu lassen. Schlüssel dürfen ausschließlich vom Vermieter angefertigt und weitergegeben werden.
- Die Fahrradbox darf ausschließlich vom Mieter genutzt werden. Eine Untervermietung oder Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- Die Schlüssel, die ausgegeben wurden, sind mit Vertragsende an den Vermieter zurückzugeben.
- Falls vom Mieter Beschädigungen an der Mietsache festgestellt werden, verpflichtet er sich, diese unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- Dem Vermieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 6 zu wenn eine der o.g. Verpflichtungen vom Mieter nicht erfüllt wird.

§ 5 Kaution

Der Mieter hat bei Abschluss des Vertrages eine Kaution von 100, -- € an den Vermieter zu zahlen. Die Kaution dient dazu, eventuelle Schäden, die an der Fahrradbox entstehen oder den Verlust des Schlüssels, auszugleichen. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes in einwandfreiem Zustand, wird die Kaution unverzinst erstattet.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis gegenüber dem Mieter fristlos zu kündigen, wenn

1. der Mieter mit seinen Zahlungen zwei Monate in Rückstand gerät,
2. die Fahrradabstellbox nachweislich länger als 3 Monate ununterbrochen nicht genutzt wird (um diese Einrichtung anderen Interessenten zugänglich machen zu können),
3. bei missbräuchlicher Nutzung,
4. der Mieter gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.



§ 7

Haftungsausschluss

Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Rülzheim von Schadensersatzansprüchen bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrades oder sonstigen Schäden frei. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die aus der Vermietung der Fahrradbox entstehen. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung eines in der Fahrradbox untergestellten Fahrrades kann der Vermieter in keinem Fall regresspflichtig gemacht werden. Der Vermieter hat ferner keinerlei Verwahrungspflichten.

§ 8

Sonstiges

Über die Bestimmungen des Vertrags hinaus gelten die Bestimmungen des Zivilrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.



Rülzheim, den _____

Für den Vermieter:
Ortsgemeinde Rülzheim

Mieter:

Hör
(Ortsbürgermeister)

Empfangsbestätigung

Der Mieter bestätigt den Erhalt von 1 Schlüssel. Der Vermieter bestätigt die Entgegennahme der Kautions in Höhe von 100 EUR.

Rülzheim, den _____

Unterschrift des Mieters

Unterschrift für die Ortsgemeinde Rülzheim

Einzugsermächtigung

Ich erteile eine Einzugsermächtigung durch Lastschrift der fälligen Miete für eine Fahrradbox in Höhe von monatlich 5,00 €. Der Betrag ist vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

IBAN _____ BIC _____

Bank: _____

Kontoinhaber: _____

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers